

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-00/Th

27.03.2020

Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende wurde am 16. März 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 497, s. [Anlage](#)). Es wird am 1. März 2022 in Kraft treten.

Das Gesetz regelt, dass die Bereitschaft, Organe nach dem eigenen Tod zu spenden, in Zukunft regelmäßiger erfragt wird. Dafür soll eine Erklärung zur Organspende auch in Ausweisstellen möglich sein. Außerdem sollen Hausärzte die Patienten ermuntern, eine Entscheidung zu dokumentieren. Darüber hinaus richtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein bundesweites Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende ein.

Das Gesetz wirkt sich auch auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus, die bislang lediglich Informationsmaterial zu den Möglichkeiten der Organspende bereithalten mussten.

Nunmehr sieht § 2 Abs. 1 Sätze 4 ff. des Transplantationsgesetzes (Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende) vor, dass die kommunalen Meldeämter bei der Beantragung, Verlängerung oder persönlichen Abholung von Personalausweisen, Pässen oder Passersatzpapieren sowie von eID-Karten Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aktiv an den Bürger aushändigen, die Bürger auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit hinweisen, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende im Register in den Bürger- und Meldeämtern abzugeben. Weiter müssen sie sicherstellen, dass die Abgabe dieser Erklärung zur Organ- und Gewebespende vor Ort im Rathaus erfolgen kann und weiterbearbeitet wird.



Hierfür sollen mehrsprachige Organspendeausweise und Aufklärungsunterlagen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Beitrag „Organspendegesetz – Mehraufwand für die Meldeämter“ in der Märzausgabe Nr. 118/2020 der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage (4 Seiten)